

F 4/12-10

F 5/12-11

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Mag. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder über die gemeinsamen Anträge von America Movil, S.A.B. de C.V., Sercotel, S.A. de C.V. und AMOV Europa B.V., vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH sowie Marathon Zwei Beteiligungs GmbH, Marathon Beteiligungs GmbH und RPR Privatstiftung, vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH auf Genehmigung wesentlicher Änderungen von Eigentumsverhältnissen der A1 Telekom Austria AG in ihrer Sitzung vom 30.07.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1.) Die Anträge von America Movil, S.A.B. de C.V., Sercotel, S.A. de C.V., AMOV Europa B.V., Marathon Zwei Beteiligungs GmbH, Marathon Beteiligungs GmbH und RPR Privatstiftung gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 auf Genehmigung der indirekten Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG, die sich durch den Erwerb von Anteilen an der Telekom Austria AG ergeben, werden zurückgewiesen (F 4/12).

2.) Der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung gemäß § 8 AVG, in dem von der A1 Telekom Austria AG eingeleiteten Genehmigungsverfahren und auf Zustellung des diesbezüglich verfahrensbeendenden Bescheids wird abgewiesen (F 5/12).

3.) Für diesen Bescheid sind Euro 51.- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 15.06.2012 brachten America Movil, S.A.B. de C.V., Sercotel, S.A. de C.V. und AMOV Europa B.V., alle vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH sowie Marathon Zwei Beteiligungs GmbH, Marathon Beteiligungs GmbH und RPR Privatstiftung, alle vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH die Anträge auf Genehmigung wesentlicher Änderungen von Eigentumsverhältnissen der A1 Telekom Austria AG aufgrund von Beteiligungserwerb durch AMOV Europa B.V. an der Telekom Austria AG, der börsennotierten Konzernmutter der A1 Telekom Austria AG sowie aufgrund der Beteiligungserwerbe von Marathon Zwei Beteiligungs GmbH und RPR Privatstiftung gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 102/2011 (TKG 2003) ein.

Keinem der antragsstellenden Unternehmen wurden Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt.

Die A1 Telekom Austria AG ist ein Unternehmen, dem Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Telekom Austria AG. Mit Schriftsatz vom 26.06.2012 brachte die A1 Telekom Austria AG einen Eventualantrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur. Der Antrag wurde den gegenständlich antragstellenden Unternehmen zur allfälligen Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 10.07.2012 brachten die sechs im Spruch angeführten Unternehmen einen gemeinsamen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung ein.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt der verfahrensgegenständlichen Akten bzw sind amtsbekannt.

C. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Beantragt wurde die Genehmigung der indirekten Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG, die sich durch den Erwerb von Anteilen an der Telekom Austria AG ergibt.

Gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Keinem der gegenständlich antragstellenden Unternehmen und indirekten Eigentümern der A1 Telekom Austria AG wurden Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt. Gemäß § 1 Abs 2 lit d TKG 2003 soll durch Maßnahmen der Regulierung die Sicherstellung eines chancengleichen funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten einschließlich bei der Bereitstellung von Inhalten durch Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen erreicht werden. Der Schutzzweck des TKG 2003 umfasst jedenfalls nicht Unternehmen, die wie im gegenständlichen Fall bloße Finanzbeteiligungen an Inhabern von Frequenznutzungsrechten erwerben. Eine Antragslegitimation lässt sich auch nicht aus einer etwaigen Betroffenheit in rechtlichen Interessen bzw aus subjektiven Rechten ableiten. Eine Antragslegitimation liegt daher nur beim frequenznutzungsberechtigten Unternehmen vor, wobei ein gemeinsamer Antrag mit beteiligten Unternehmen bzw Erwerbern zulässig wäre.

Die Anträge gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 auf Genehmigung der indirekten Änderung der Eigentümerstruktur an der A1 Telekom Austria AG waren somit zurückzuweisen.

Da weder aus den zitierten Bestimmungen des TKG 2003 noch aus den Bestimmungen des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl Nr 100/2011 (AVG) eine Betroffenheit in rechtlichen Interessen bzw subjektive Rechte und eine daraus resultierende Parteistellung der antragstellenden Unternehmen ableitbar ist, war der Antrag auf Parteistellung im Genehmigungsverfahren gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 abzuweisen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30.07.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé